

Hauptsatzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 18. Juni 2014

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Bürgerentscheid
- § 3 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 4 Bürgermeister
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 6 Beigeordnete
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige
- § 11 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten
- § 13 Inkrafttreten

Hauptsatzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 18. Juni 2014

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde.

Darüber hinaus erfolgen die Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.boehl-iggelheim.de>.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

- Rathaus Am Schwarzweiher 7
- Bahnhof Böhl-Iggelheim
- Hauptstraße 24
- Kirchenstraße 23
- Bismarckstraße 40
- Friedrich-Ebert-Straße 29
- Friedhof OT. Böhl (Eingang Am Oppelsweg)
- Friedhof OT Böhl (Eingang Hauptstraße)
- Buschgasse 35

- Eisenbahnstraße 1
 - Eisenbahnstraße 49
 - Madenburgstraße 50
 - Hanhofer Straße 1
 - Maximilianstraße 24
 - Lützelstraße 36
 - Friedhof OT. Iggelheim (Eingang Haßlocher Straße)
 - Friedhof OT. Iggelheim (Eingang Friedhofstraße)
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den o. g. Bekanntmachungstafeln (Abs. 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO, außer in den gesetzlich festgelegten Fällen, einen Bürgerentscheid über folgende wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen:

- Bau öffentlicher Einrichtung
- Erweiterung bzw. Ausbau bestehender Einrichtungen
- Nutzungsänderung von Bauwerken
- Standortfrage bestimmter Einrichtungen
- Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (Baumaßnahmen)
- Ausbau des Radwegenetzes, Straßenbau
- Finanzielle Unterstützung bei Vereinen, Vergabe von Zuschüssen
- Grünflächengestaltung, Ausweisung von Grünflächen
- Dorfsanierung.

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Hauptausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaft und Soziales
 4. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
 6. Schulträgerausschuss
 7. Umlegungsausschuss und
 8. Werkausschuss

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Umlegungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Schulträgerausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Bürgermeister

Der Bürgermeister leitet gem. § 47 Gemeindeordnung die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen. Neben den ihm gesetzlich oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben obliegen ihm u. a. die laufende Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen in der Regel vor, wenn Aufträge bis höchstens 10.000,- € zu erteilen sind. Diese Betragsgrenze gilt auch bei den Beigeordneten für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. Dabei bleiben Regelungen bezüglich der Gemeindewerke unberührt.

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO überträgt der Gemeinderat dem Bürgermeister die Berechtigung, über das Einvernehmen der Gemeinde bei Bauanträgen, die nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, zu entscheiden.

Darüber hinaus überträgt der Gemeinderat dem Bürgermeister bei Grundstücksangelegenheiten, die Berechtigung zur Löschung von Eintragungen im Grundbuch zu Gunsten der Gemeinde (z. B. Rangrücktritten, Auflassungsvormerkungen, Sicherungshypotheken, Bauverpflichtungen) zu erteilen. Der zuständige Ausschuss ist hierüber zu informieren.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben von 10.000,- € bis zu einem Betrag von 30.000,- €.

- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Wert von 10.000,-- € bis 30.000,-- €,
 - c) Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen. Bei Stundungsanträgen wird die Verwaltung ermächtigt, Stundungen bis zu einer Höhe von 7.500,-- EURO zu gewähren. Bei Erlassanträgen wird die Verwaltung ermächtigt, Erlässe bis zu einer Höhe von 1.250,-- EURO zu gewähren.
- (4) Der Bauausschuss ist berechtigt zur Erteilung
- a) von Aufträgen von 10.000,-- € bis 30.000,-- €,
 - b) des Einvernehmens der Gemeinde bei Bauanträgen, die nach
 - § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (Abweichung vom Bebauungsplan)
 - § 33 Baugesetzbuch (Zulassung von Vorhaben während der Bebauungsplan-aufstellung)
 - § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich)zu beurteilen sind.
 - c) Dem Bauausschuss obliegen die Entscheidungen in den Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Aufstellungsbeschlüsse und der abschließenden Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und der Bebauungspläne.
- (5) Der Werkausschuss ist berechtigt im Rahmen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Böhl-Iggelheim in der jeweils geltenden Fassung Aufträge zu erteilen.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde können 4 Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25,-- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,-- €.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen

Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird für jede Sitzung Sitzungsgeld gewährt, ausgenommen gemeinsame Sitzungen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 30,-- € monatlich.
- (8) Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen monatlichen Fraktionskostenzuschuss in Höhe von 20,-- € für jedes ihr angehörende Mitglied des Gemeinderates.
- (9) Die Aufwandsentschädigungen sind ¼jährlich nachträglich zu zahlen.
- (10) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendgemeinderates erhalten für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld von 10,-- €. Die Aufwandsentschädigungen sind ¼jährlich nachträglich zu zahlen. Voraussetzung ist, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und Beschlussfähigkeit besteht.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,-- EURO.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 und 9 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Entschädigung von 45,-- EURO pro Sitzung.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.
Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monates, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. Satz 1.
Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 - der Wehrleiter
 - die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
 - die Gerätewarte,
 - die Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung
 - die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
 - der Jugend-Feuerwehrwart
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Der Wehrleiter, die Führer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers gleichgestellt sind, der ehrenamtliche Gerätewart, der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung, sowie der Verantwortliche für Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v. H. des Höchstsatzes des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 3 und 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Der ehrenamtliche Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes des § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 37 Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt
- a) bei Brandsicherheitswachen 6,-- € pro Stunde
 - b) in allen anderen Fällen 7,-- € pro Stunde

Ansonsten gilt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Böhl-Iggelheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gem. § 2 Abs. 6 GemO.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 100,-- € monatlich. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (3) § 17 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.07.2009 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 18.06.2014

Gemeindeverwaltung:

gez.

Peter Christ

Bürgermeister